

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Glasewitz“ der Gemeinde Glasewitz

Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass der Planaufstellung

Bundes- und landespolitisch soll eine deutschlandweite sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung abgesichert werden. Hierbei soll der Anteil erneuerbarer Energie fortwährend steigen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) legt den Grundstein zur Förderung von Flächen. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral werden kann. Bereits seit dem 29.07.2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien (gem. § 2 EEG) im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Es ist beabsichtigt, Flächen innerhalb der Gemeinde Glasewitz entlang der Bundesautobahn BAB 19 und des Schienenweges Güstrow - Plaaz (Eisenbahnstrecke 6926) zur Erzeugung von alternativen Energien zu nutzen. Es handelt sich dabei um Flächen, die längs von Bundesautobahnen und Schienenwegen liegen und deren Abstand, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bis zu 110 m beträgt. Auf diesen Flächen soll eine Photovoltaikanlage in Form einer Freiflächenanlage errichtet werden. Um hier die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Gemeindevertretung hat dazu in ihrer Sitzung am 24.03.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltwirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Bestandteil des Umweltberichts sind Erfassungen der Biotoptypen sowie Potenzialeinschätzungen zur Fauna (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) im Wirkungsbereich des Geltungsbereiches. Es wurde eine Beschreibung der umweltbezogenen Auswirkungen durchgeführt, die mit der geplanten Realisierung und dem Betrieb im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ zu erwarten sind. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Es erfolgte eine naturschutzfachliche Bewertung des Planvorhabens einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung und die Planung der erforderlichen Maßnahmen erfolgten auf Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung von 2018.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter ergab, dass mit dem vorgesehenen Bauvorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG erfolgen

und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt wird. Vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen werden ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe wurden auf das notwendige Maß minimiert. Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen, die im Plangebiet vor allem das Schutzgut Pflanzen/ Biotope betreffen, sind Maßnahmen festgesetzt worden, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugleichen. Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Folgende **Vermeidungsmaßnahmen** wurden als Hinweise festgelegt:

- V1 - Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

Die Bauarbeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlage sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem 20.08. und 01.03. durchgeführt oder zumindest begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden. Sollten Arbeiten außerhalb der genannten Zeiten erfolgen, wird vor Brutbeginn eine Schwarzbrache erzeugt, bzw. alternativ eine Vergrämung durch Flatterbänder vorgenommen. Durch regelmäßige Kontrollen wird verhindert, dass im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage ein Brutgeschehen beginnt, welches durch nachfolgende bauliche Aktivitäten beeinträchtigt wird.

- Schutz von Amphibien/ Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Kabelgräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien/Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nachteiligen Umweltauswirkungen v.a. für Biotope zu erwarten sind, weshalb Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen werden. Unter Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen ergibt sich ein multifunktionaler **Kompensationsbedarf von 64.575 m²**. Die Kompensation erfolgt über den Erwerb von Ökopunkten in ebendiesem Umfang aus einem Ökokonto der Landesforst. Hierdurch ist der Eingriff ausgeglichen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Gemeindevertretung von Glasewitz hat am 24.03.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung sowie die Einstellung der Unterlagen im Internet in der Zeit vom 15.10.2020 bis 18.11.2020 statt. Während der Auslegung sind keine Einwände, Hinweise oder Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind mit Schreiben vom 22.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 23.10.2020 aufgefordert worden. Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurden weitestgehend in der weiteren Planung einschließlich der Begründung berücksichtigt und ergänzt. Dazu gehörten unter anderem die Änderung der Baugrenzen aufgrund von Freileitungen und Bereichen mit höheren Bodenwertpunkten, die Ergänzungen von Erschließungsflächen des Vorhabens.

Am 17.04.2023 wurde durch die Gemeindevertretung der Entwurf und der Auslegungsbeschluss nach Prüfung der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung und die Einstellung ins Internet in der Zeit vom 16.06.2023 bis 21.07.2023 nach öffentlicher Bekanntgabe durchgeführt. Während der Auslegung sind keine Einwände, Hinweise oder Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen.

Die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 12.05.2023 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 19.06.2023 aufgefordert worden. Dabei wurde versehentlich eine falsche Anlage versendet, so dass eine Wiederholung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgenommen wurde. Die wiederholte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 14.08.2023 mit Stellungnahmefrist bis zum 18.09.2023.

Die eingegangenen Stellungnahmen (Einwendungen erfolgten keine) führten nur zu redaktionellen Änderungen der Begründung und deren Anlagen.

Am 26.03.2024 wurde nach der Abwägung der Ergebnisse der Beteiligung der Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung gefasst.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es vor allem um Standortalternativen.

Es bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde Glasewitz. Dabei wurden verschiedene Flächen innerhalb der Gemeinde betrachtet. Die gesuchten Flächen müssen verschiedene Kriterien erfüllen, um für dieses Projekt geeignet zu sein. So muss sich die Fläche nach dem EEG als Konversionsfläche einstufen lassen, ein benachteiligtes Gebiet sein oder an Verkehrswegen liegen, um eine Wirtschaftlichkeit zu erzielen.

In der Gemeinde Glasewitz stehen weitere Flächen mit nur bedingt geeigneten Voraussetzungen zur Verfügung. Allerdings ist die hier gegenständliche Planung als die derzeit bestmögliche in Bezug auf Erschließung, technischer Vorbelastung, Abstand zu Wohnbebauung und Größe der zusammenhängenden Fläche bei gleichzeitiger EEG-Vergütungsfähigkeit nach dem EEG einzustufen.

Schließlich wurden die Flächen entlang der Bundesautobahn BAB 19 betrachtet. Hier hat sich die entsprechende Fläche als gut geeignete Fläche herausgestellt. Die Eigentümer sind bereit, diese Flächen zur Verfügung zu stellen. Andere Standorte haben sich dem gegenüber nicht als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aufgedrängt. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen 110 m breiten Streifen entlang einer Bundesautobahn und eines Schienenweges. Zufahrten sind bereits vorhanden. Durch die Südausrichtung werden keine weiteren Nutzungen beeinflusst oder gestört.

Als Planungsalternative käme nur noch die „Null-Variante“ in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage wäre damit nicht möglich.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Glasewitz“ der Gemeinde Glasewitz wurde zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage aufgestellt. Das Plangebiet dient damit zur Energieerzeugung aus regenerativen Anlagen und der Sicherung der Energieversorgung.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Glasewitz“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, am 26.03.2024 (DS-Nr. 07/24) als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anlagen wurde am 26.03.2024 gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Glasewitz“ der Gemeinde Glasewitz wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landrat des Landkreises Rostock, am 16.07.2024 (Aktenzeichen 61.1.32) genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 04.12.2024 im „Amtskurier Güstrow-Land“ und im Internet. In dieser Bekanntmachung wurden Ort und Zeit zur möglichen Einsichtnahme in die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Glasewitz“ der Gemeinde Glasewitz, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und dieser Zusammenfassenden Erklärung, veröffentlicht. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Glasewitz“ trat mit Ablauf des Erscheinungstages seiner Bekanntmachung in Kraft.

Glasewitz, den 29. Nov. 2024

-Bürgermeister-

